



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2006 vom 01.03.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Hachetal I“ südlich der Stadt Syke / Landkreis Diepholz (LSG DH 73)	Seite 4-7
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Rote Riede“ südöstlich der Stadt Twistringen / Landkreis Diepholz (LSG DH 74)	Seite 7-11
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“ in der Gemeinde Stuhr und der Stadt Bassum/Landkreis Diepholz (LSG DH 75)	Seite 11-15
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Kronsbruch bei Heiligenrode“ in der Gemeinde Stuhr / Landkreis Diepholz (LSG DH 76)	Seite 15-19
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hachetal II“ nördlich des Fleckens Neubruchhausen / Landkreis Diepholz (LSG DH 77)	Seite 19-23
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinde Drentwede / Landkreis Diepholz (LSG DH 78)	Seite 23-27
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Brinkumer Kronsbruch“ in der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz (LSG DH 79)	Seite 27-31
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (LSG DH 60)	Seite 31-32
Berichtigung Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 33-37
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	
Az.: 66.33.11-064, Vorgangs-Nr. 820	Seite 37
Az.: 66.33.11-6 (797/2006)	Seite 37-38
Az.: 66.33.35-2 (833/2006)	Seite 38

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Aktenzeichen: 63 DH 00503/2006/71 -
- Aktenzeichen: 63 DH 00500/2006/71 -

Seite 38
Seite 39

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2006

Seite 39-40

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen

Seite 40-41

Gemeinde Wagenfeld

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld am Sonntag, den 19.03.2006 anlässlich des Tulpenmarktes, am Sonntag, den 09.04.2006 anlässlich des traditionellen Frühjahrsmarktes, am Sonntag, den 27.08.2006 anlässlich des Wagenfelder Großmarktes und am Sonntag, den 01.10.2006 anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

Seite 42

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Seite 42-43

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)

Seite 43

Rechtsverordnung über die Verkaufsstellen

Seite 43-44

Gemeinde Quernheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 "Im Sande" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Seite 44-45

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2006

Seite 45-47

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2006

Seite 47-48

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Maasen

Haushaltssatzung 2006

Seite 48-49

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Seite 49-54

Kirchenkreisamt Syke

Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Leeste

Seite 54-55

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Leeste

Seite 55-57

Wegezweckverband Syke

Verbandsordnung des Wegezweckverbandes

Seite 58-61

Zweckverband „AbwasserVerband“

Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Seite 62-69

Landkreis Diepholz

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Hachelal I“ südlich der Stadt Syke / Landkreis Diepholz (LSG DH 73)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Süden der Stadt Syke liegende Landschaftsteil „Hachelal“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:10.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Syke und dem Landkreis Diepholz -Untere Naturschutzbehörde- kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der unwegsame, feuchte Erlenbruch südlich der Landesstraße 333 und die sich bis über die Steimbker Straße hinaus anschließenden Bruchflächen, Bruchwälder und Randhänge unterschiedlichster Ausprägung wirken ungestört und bieten einen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die in Niedersachsen in unterschiedlichem Ausmaß als bestandsgefährdet angesehen werden müssen; z. B.: Lurche und Kriechtiere, Libellen, Schmetterlinge u. a. Wirbellose, bestimmte Vogelarten sowie Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Röhrichte und Großseggen u. a.

Im Vergleich zu anderen größeren Gewässern in der weiteren Umgebung ist die Hache als das einzige noch weitgehend naturnahe Gewässer in diesem Raum anzusehen.

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist,

das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit und Eigenart zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln,

den Naturraum Hachelal mit seinen naturnahen Gewässern als Lebensstätte schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Wiedervernässung bestimmter Bereiche durch Schließung von Entwässerungsgräben und -gruppen;
- Wiederherstellung von Hachealtarmen;
- Förderung der Bildung von Mäandern;
- extensive Pflege von Feuchtwiesen;

- naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche;
- Absicherung wertvoller Bereiche gegen Dünger- und Spritzmitteleintrag.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen;
4. heimische und standorttypische Gehölze, Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen alle Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaum- oder Schnittgrünkulturen anzulegen;
12. nicht standorttypische Gehölze wie z.B. Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
13. unbefugt Feuer zu machen;
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Dränagen zu legen und Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
15. Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und zum Zwecke der Neuein-
saat umzubrechen;
16. Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 u. 5 freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Umgestaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung.
- (8) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (10) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

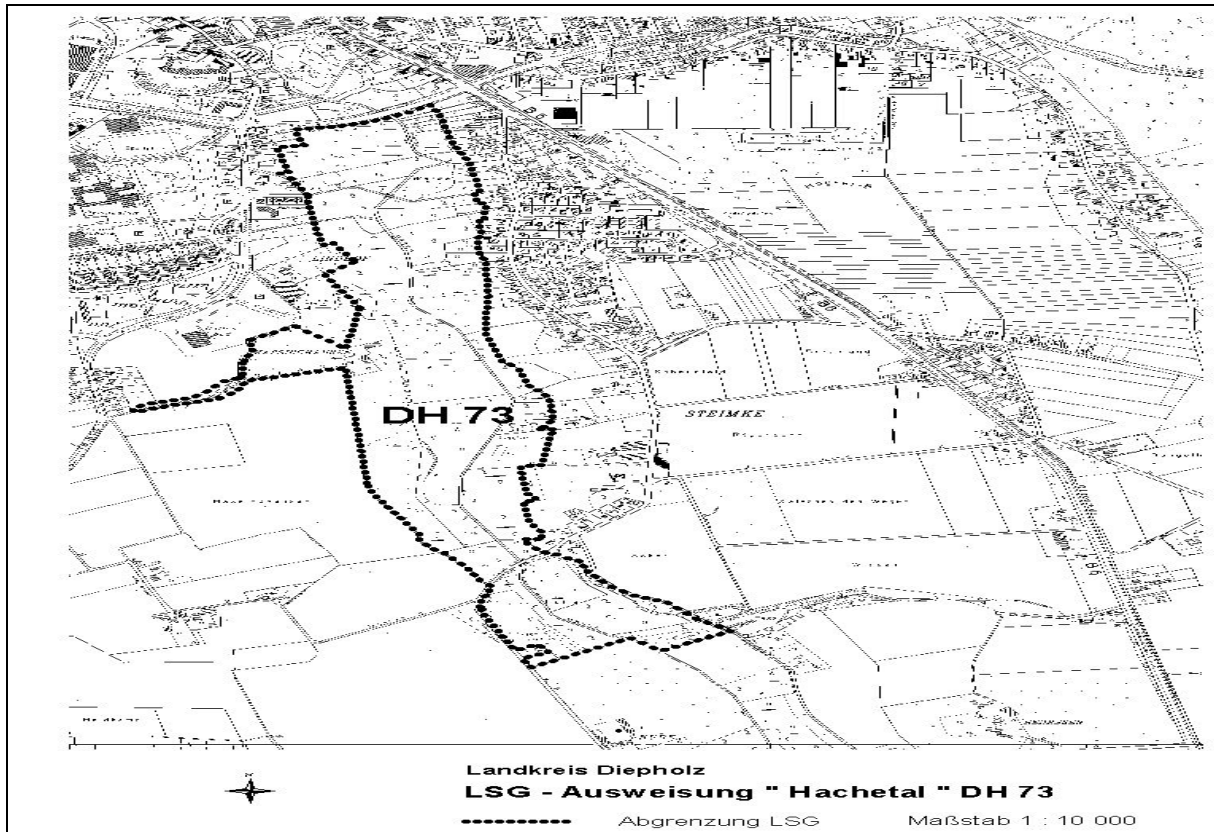
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Rote Riede“
südöstlich der Stadt Twistringen / Landkreis Diepholz (LSG DH 74)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Südosten der Stadt Twistringen liegende Landschaftsteil „Rote Riede“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt.

Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende und damit zulässige Nutzung ist in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:5.000 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Stadt Twistringen und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 270 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Talbereich der „Roten Riede“ enthält kleinräumig eine Vielzahl von Landschaftselementen auf grundwassernahen Böden. Neben naturnahen Bruchwäldern, Brachflächen und Feuchtwiesen befinden sich hier auch bereits von Menschen intensiv genutzte Flächen. Mit seinem Naturinventar bildet das Schutzgebiet ein wertvolles Vernetzungsglied für die angrenzenden typischen Feuchtbiopte innerhalb der Bachniederungen (von Norden nach Süden) Delme-Rote Riede-Kuhbach-Kleine Aue-Große Aue.

Prägendes Element ist der Faktor Wasser sowohl als Fließ-, Quell- oder Grundwasser.

Der gesamte Talraum ist innerhalb einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft ein besonders wertvoller Lebensraum u.a. für verschiedene standorttypische Vogel-, Lurch-, Kriechtier-, Libellen- u.a. Wirbellose-Arten sowie Feuchtwiesen-, Röhricht- und Großseggenesellschaften.

Der Gefährdungsgrad, die Vernetzungsfunktion sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machten eine Unterschutzstellung erforderlich.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist:

Den Bereich „Rote Riede“ als Flussniederungslandschaft und Wasserscheidengebiet in seiner Vielfalt und Eigenart und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in dem Gebiet als Lebensraum schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

Anhebung des Grundwasserstandes

- Verbesserung der Gewässergüte von Oberflächen- und Grundwässern
- Förderung natürlicher Entwicklungsprozesse, wie z.B. Bildung von Mäandern
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Bodennutzung
- Rückführung von Ackerflächen in Grünland
- Aufhebung bzw. naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche
- Schutz bedeutsamer Arten und Lebensgemeinschaften vor Dünger-, Gülle-, und Spritzmitteleintrag.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;

3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen;
4. heimische und standorttypische Gehölze wie Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeugen aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. erwerbsgärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaum- oder Schnittgrünkulturen anzulegen;
12. nicht standorttypische Gehölze wie z.B. Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
13. unbefugt Feuer zu machen;
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen und Gräben zu vertiefen und neu zu profilieren oder anzulegen; dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten (z.B. Tiefumbruch) hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
15. Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Grünland zum Zwecke der Neueinsaat unter vorheriger Anwendung von Herbiziden umzubereiten;
16. Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen;
17. Brunnen anzulegen und Wasser zu entnehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden, und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen.

- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines mit der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (7) Der Bau von Brunnen zum Tränken des Viehs auf Grünlandflächen ist von den Verboten des § 3 Ziff. 17 freigestellt.
- (8) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die Untere Naturschutzbehörde zur Erreichung der Entwicklungsziele aus § 2 Abs. 2 angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (9) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (10) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben/Maßnahmen der Deutschen Bundespost Telekom.
- (11) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen/ -Leitungen ist von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

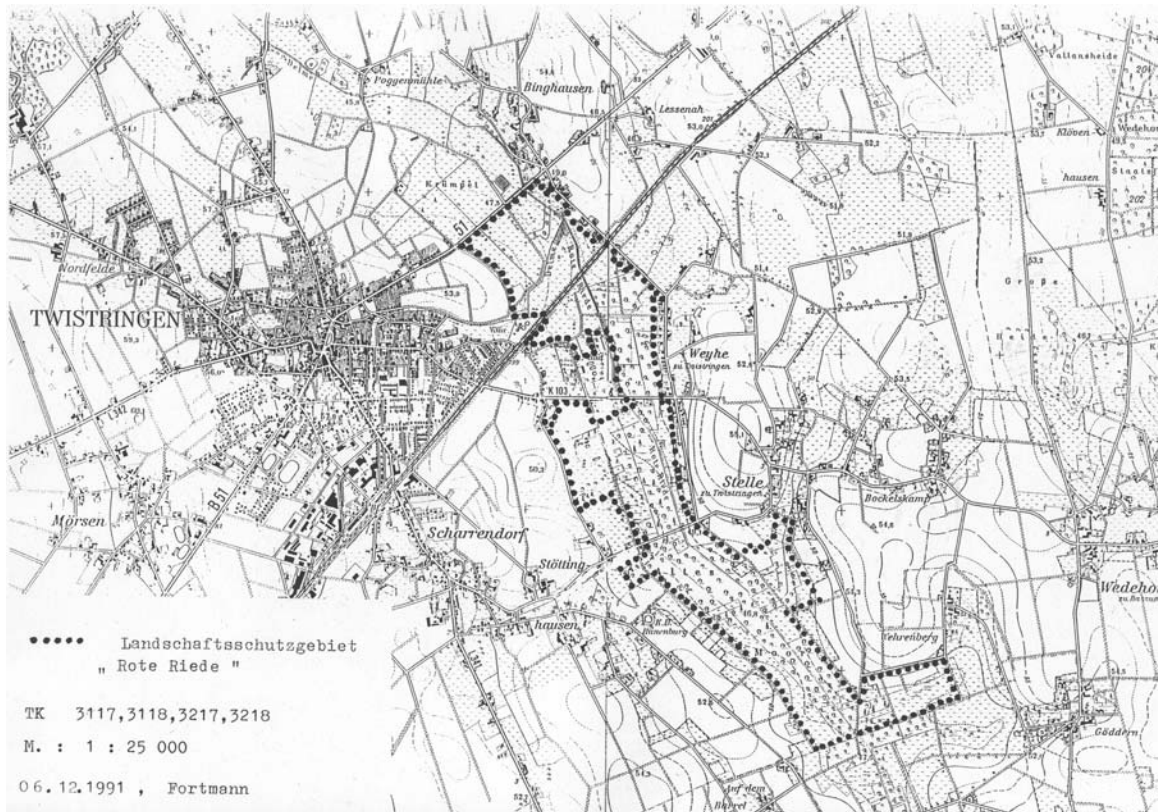
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“
in der Gemeinde Stuhr und der Stadt Bassum / Landkreis Diepholz (LSG DH 75)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Klosterbach“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr, der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 338 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Der Klosterbach befindet sich zwischen Tölkenbrück und Heiligenrode als mäandrierendes Gewässer in einem naturnahen Zustand. Die abwechslungsreichen Uferstrukturen werden von vielfältigen Vegetationsbeständen geprägt. Die hier angrenzenden Klosterwiesen werden überwiegend als extensives Grünland genutzt. Verstreut dazwischen befinden sich verlandete Schlatts und Gräben mit Röhrichtbeständen, Seggenrieder und Hochstaudenbestände.

Dieser Landschaftsraum bietet seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und –gesellschaften einen Lebensraum. Die Klosterwiesen sind von besonderer Bedeutung für Tierarten der Feuchtwiesen (Amphibien, Wirbellose, Wiesenbrüter).

Die Gewässerabschnitte nördlich von Tölkenbrück und südlich von Heiligenrode sind zum großen Teil ausgebaut und begradigt. Die bis an das Gewässer reichende intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Ansiedlung fließgewässertypischer Vegetation ein. Diese Bereiche sind als Vernetzungselemente im Gewässer-Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Gewässergüte
- Rückbau von Teichen
- Renaturierung ausgebauter Gewässerabschnitte
- Förderung extensiver Nutzungsformen entlang des Klosterbaches und der Varreler Bäke
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Ausweitung von Grünlandstandorten
- Keine weitere Erschließung der Niederungsbereiche

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);

3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. unbefugt Feuer zu machen;
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neue anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
13. Absolutes Grünland im Sinne der Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ der Landwirtschaftskammer Hannover in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von bestandsgeschützten Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, sowie die Neuerrichtung von Gebäuden.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.

- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsrahmenplanes bzw. solange dieser noch nicht vorgelegt werden kann, eines Unterhaltungsplanes sowie für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt, deren Neubau nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 12 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (11) Maßnahmen auf Haus- und Hofgrundstücken sind von den Verboten des § 3 Ziff. 7 freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

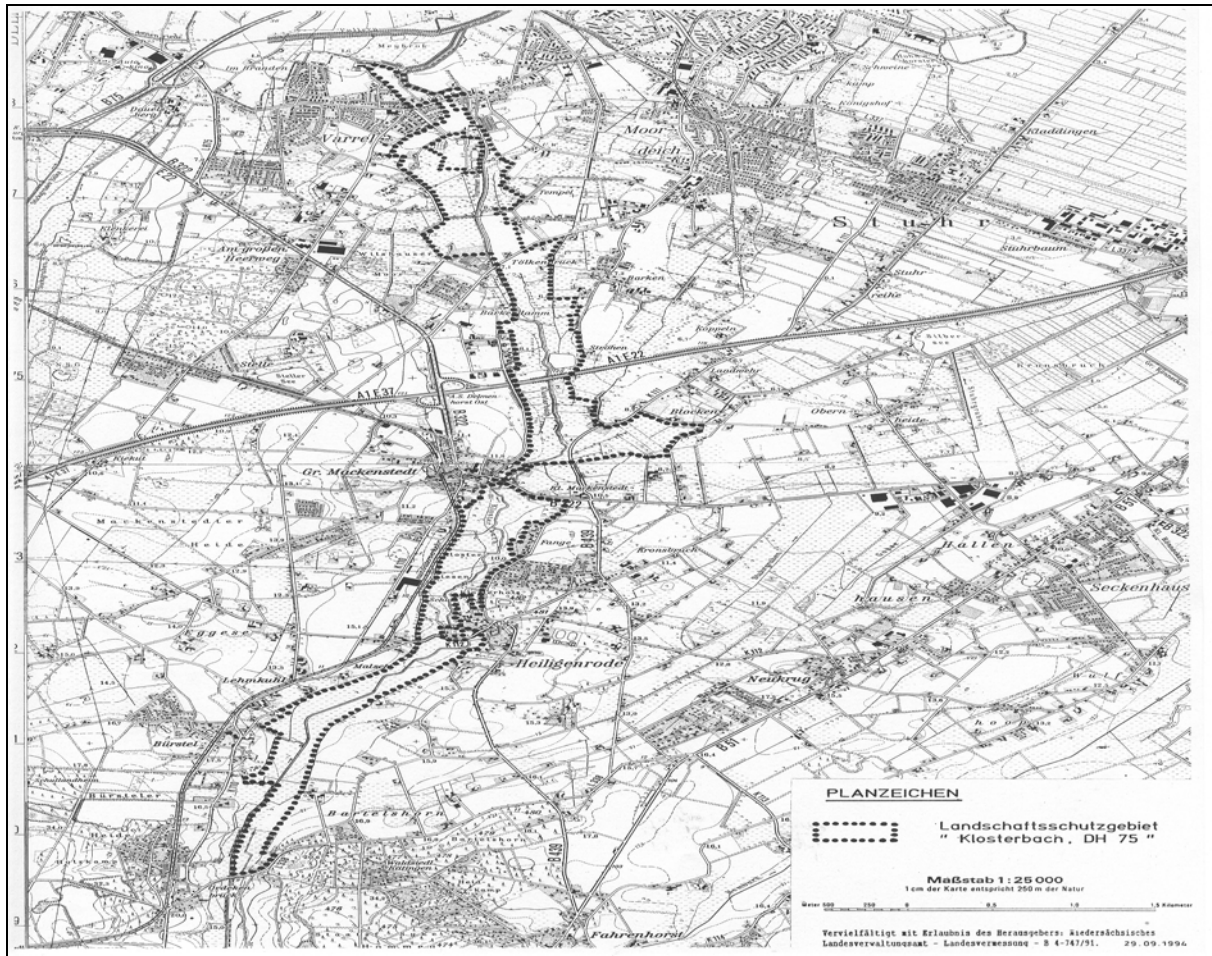
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldb.) vom 16.02.1950 für die Alte Mühle mit Wohnhaus und Mühlenenteich in Gut Varrel, Parz. 843/204 und angrenzende Parzellen der Flur 2/Parz. 844/205 und 832/180 außer Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Kronbruch bei Heiligenrode“ in der Gemeinde Stuhr / Landkreis Diepholz (LSG DH 76)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Kronbruch bei Heiligenrode“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr und dem Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 156 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Der „Kronsbruch bei Heiligenrode“ bildet einen großflächigen zusammenhängenden Grünlandstandort, der zur Zeit vor allem durch Entwässerungen und Grünlandumbruch beeinträchtigt wird. Vereinzelt befinden sich hier feuchtnasse Grünland- und Niedermoorbrachen und Erlen-Birkengehölzbestände.

Das Gebiet ist als Lebensraum und Brutgebiet für Wiesenvögel besonders wertvoll: Vorkommen von in Niedersachsen bedrohten Vogelarten (Braunkehlchen, Schafstelze).

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Entwicklung von Grünland auf zur Zeit ackerbaulich genutzten Flächen
- Verhinderung von weiteren Entwässerungen
- Aufhebung von bestehenden Entwässerungen (Drainagen)
- Schaffung von Kleingewässern

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.),
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtgebiete, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Fischteiche anzulegen,
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge),
11. unbefugt Feuer zu machen,
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neue anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
13. Absolutes Grünland im Sinne der Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ der Landwirtschaftskammer Hannover in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von bestandsgeschützten Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, sowie die Neuerrichtung von Gebäuden.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsrahmenplanes bzw. solange dieser noch nicht vorgelegt werden kann, eines Unterhaltungsplanes sowie für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt, deren Neubau nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben/Maßnahmen der Deutschen Bundespost Telekom im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 12 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (11) Maßnahmen auf Haus- und Hofgrundstücken sind von den Verboten des § 3 Ziff. 7 freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

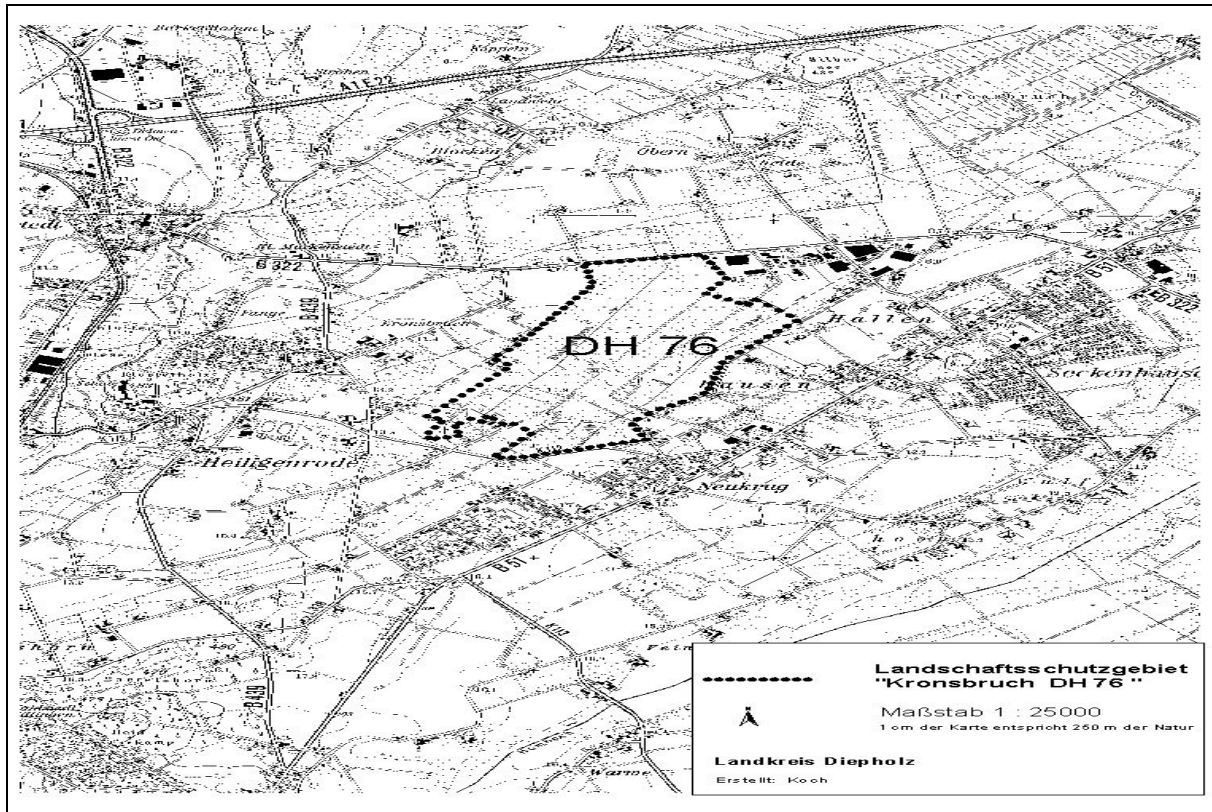
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hachelal II“
nördlich des Fleckens Neubruchhausen / Landkreis Diepholz (LSG DH 77)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Norden des Fleckens Neubruchhausen gelegene Landschaftsteil „Hachelal II“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende und somit zulässige Nutzung ist in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Syke, der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 480 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet „Hachtal II“ liegt im Naturraum Syker Geest. Es bildet bedingt durch den kleinräumigen Wechsel der Biotope feuchte Erlenbruch-Wälder, Seggen- und Röhrichtgesellschaften sowie Hochstaudenflure, die teilweise verbuscht sind, Auwälder, am Talrand Buchenwälder, Quellbereiche und landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen einen naturnahen Lebensraum in einer Kulturlandschaft mit dem charaktergebundenen Ökosystem Hache. Ausgehend von den trockenen Randbereichen der Aue bis hin zu den Nasswiesen zeigt sich hier noch die ganze Bandbreite der Biotope einer naturnahen Auellandschaft. Sie bietet den verschiedensten Tier- und Pflanzenarten somit geeignete Lebensräume. Besonders betroffen sind davon Tierarten wie Amphibien, Reptilien, Insekten (z.B. Blauflügel-Prachtlibelle) und Vögel (z.B. Eisvogel, Teichrohrsänger).

Die mannigfaltigen Seggen-, Hochstauden- und Röhrichtarten sind kennzeichnend für die Hochwertigkeit des Lebensraumes als Pflanzenstandort.

Auch das Hachtal ist nicht von anthropogenen Einflüssen unberührt geblieben. Die Randbereiche zwischen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und extensiver Bewirtschaftung im Talraum selbst stellen ebenfalls wertvolle Lebensstätten dar. Auf den brachgefallenen Grünlandereien im Talraum entwickeln sich interessante Biotopformen wie Hochstaudenflure, Seggenrieder und Feuchtgebüsche, die an Wert noch gewinnen.

Der Hachelauf und die zugehörigen Seitenarme werden an vielen Stellen durch standorttypische Ufergehölze beschattet, die natürlich aufgewachsen sind. Der häufige Wechsel zwischen Licht- und Schattenbereichen ist typisch für einen Bach der norddeutschen Geest. Die Biotopform bietet sowohl den Wasserpflanzen als auch den Fischen und Kleinstlebewesen sehr gute Lebensbedingungen.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. den Naturraum Hachtal II mit seinem noch sehr naturnahen Charakter, kleinräumig wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunaarten dieses Lebensraumes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;

Entwicklungsziele und -maßnahmen:

- Wiedervernässung bestimmter Bereiche durch Schließung von Entwässerungsgräben und -gruppen,
- Wiederherstellung von Hachealtarmen,
- Förderung und Bildung von Mäandern,
- extensive Pflege von Feuchtwiesen,
- naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche,
- Absicherung wertvoller Bereiche gegen Dünger- und Spritzmitteleintrag,
- Entwicklung der Hache und ihrer Nebengewässer als nährstoffarme Geestgewässer,

- Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Hache zu einem naturnahen, mäandrierenden Tieflandbach einschließlich der Auen,
- Entwicklung extensiv genutzter Feuchtwiesen.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. nicht standortheimische Gehölze, wie z.B. Ziergehölze anzupflanzen;
12. unbefugt Feuer zu machen;
13. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
14. absolutes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden auf bebauten Flächen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 13 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen sowie Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westermarck“ (LSG DH 59) vom 01.11.1964 (Abl. RBHan. S. 369) für den vom Geltungsbereich dieser Verordnung abgedeckten Bereich außer Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
„Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“
in der Stadt Twistringen und der Gemeinde Drentwede / Landkreis Diepholz
(LSG DH 78)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 400 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Die Talniederung „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ liegt im Naturraum „Cloppenburger Geest“ inmitten einer landwirtschaftlich intensivgenutzten Landschaft.

Das Schutzgebiet besteht aus den sehr feuchten bis nassen Niederungsbereichen der „Heiligenloher Beeke“ und der darin einmündenden Gewässer „Natenstedter Beeke“, „Grenzgraben Ohlendiek“, „Röper Graben“, „Riedegraben Bissenhausen“, „Graben hinter dem Holze“, „Ellinghauser Bach“ und „Mörser Graben“ und den anschließenden höhergelegenen Randzonen.

Außerhalb des Schutzgebietes grenzen daran intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Äcker) an. Bei den in den Niederungsbereichen anstehenden Böden handelt es sich um Niedermoor östlich von Rüssen und Anmoorgley westlich von Rüssen. Diese weisen ein Mosaik naturnaher Pflanzengesellschaften auf. Dort finden sich beidseitig der Gewässer streckenweise nasse, unwegsame, krautreiche Erlenbruchwälder mit wechselnder Dominanz von Waldsimse (*Scirpus silvaticus*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*), Sumpfreitgras (*Calamagrostis canescens*) und Steifer Segge (*Carex elata*). In den Randbereichen gehen diese Erlenbruchwälder in nur noch periodisch feuchte Erlenauwälder und zum Teil in trockene, bodensaure Buchen-Eichenwälder über.

Neben den Waldflächen finden sich frische bis feuchte Grünlandbereiche, wobei in den feuchteren Bereichen Hochstaudenfluren, Wassergreiskraut-, Sumpfdotterblumen- und Großseggenried-Bestände anzutreffen sind.

Im Bereich der Gewässer und der teilweise angelegten Stauteiche haben sich gut ausgeprägte Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblatt-Gesellschaften entwickelt.

Vor allem der Bereich östlich der Ortschaft Heiligenloh zwischen „Henckenmühle“ und der Kreisstraße 102, Richtung Ellinghausen, weist sehr naturnahe Strukturen auf, da die „Heiligenloher Beeke“ auf diesem Teilstück nicht begradigt wurde und das Gewässer sich hier noch mäandrierend durch den Erlenbruchwald windet.

Dieser Naturraum mit seinen naturnahen Gewässer-, Wald- und Grünlandbereichen bietet weiterhin auch den verschiedensten Tierarten wie Amphibien (Grasfrosch und Teichfrosch), Reptilien, Insekten (verschiedene Libellenarten), und Vögeln (Blässhuhn, Enten, Waldohreule) einen geeigneten Lebensraum.

Des weiteren wird dieses Gebiet in den Niederungsbereichen wegen des hohen Grundwasserstandes nicht bzw. extensiv als Grünland bzw. Erlenbruchwald, in sehr geringem Umfang als Acker, genutzt.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunaarten dieses Lebensraumes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. unbefugt Feuer zu machen;
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;

13. Absolutes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden auf bebauten Flächen, die dem Schutze von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 14 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (11) Freigestellt von den Verboten ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen sowie Neubauten / Ausbaumaßnahmen.
- (12) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 13 ist die Aufforstung dieser Flächen mit standortheimischen Laubgehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Brinkumer Kronsbruch“
in der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz (LSG DH 79)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Brinkumer Kronsbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 176 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Der „Brinkumer Kronsbruch“ ist eine aus jahrhundertealter menschlicher Nutzung hervorgegangene Grünlandniederung westlich von Stuhr-Brinkum. Die vorherrschenden Bodentypen Anmoorglei, Glei sowie Niedermoor und Podsolglei haben in Verbindung mit dem hochanstehenden Grundwasser für eine weitestgehende Beibehaltung der Grünlandnutzung der Flächen als Mähwiese oder Mähweide mit unterschiedlicher Nutzungsintensität geführt.

Der „Brinkumer Kronsbruch“ ist als gehölzarmes, grundwasserbeeinflusstes Biotop anzusprechen, lediglich im Nordwesten sowie im Osten des Gebietes befinden sich kleinere, als naturnah einzustufende Erlenbruchwälder, außer Einzelbäumen und Einzelsträuchern sind lediglich entlang einiger Feldwege Baumreihen festzustellen.

Prägend für dieses Gebiet sind die zahlreichen Entwässerungsgräben sowie der Hauptvorfluter „Stuhrgraben“.

Zusätzlich zu den o.g. Faktoren ist das Fehlen biotopzerschneidender Hauptverkehrswege sowie die nur in wenigen Bereichen festzustellende Bautätigkeit ein für das Gebiet wertbestimmender Faktor, so dass dort neben den Vorkommen seltener, an extensive bzw. nutzungsfreie, feuchte Bereiche gebundene Pflanzenarten auch zahlreiche angepasste und seltene Tierarten wie insbesondere Libellen, Amphibien und hauptsächlich Wiesenvögel den „Brinkumer Kronsbruch“ besiedeln.

Darüber hinaus ist der „Brinkumer Kronsbruch“ als schützenswertes und wertvolles Biotop vom Status „Brutgebiet regionaler Bedeutung“ einzustufen, da diese Fläche in Verbindung mit den nördlich befindlichen „Kladdinger Wiesen“, der östlichen Leester Marsch sowie den südlichen Landschaftsschutzgebieten „Kronsbruch“ und „Klosterbach“ als Verbindungselement und Ausbreitungsraum zu sehen ist.

Das Vorkommen selten gewordener, auf hohe Grundwasserstände und extensive Nutzung angewiesene Biotoptypen mit den darin lebenden Pflanzen und Tieren erfordert eine Unterschutzstellung des „Brinkumer Kronsbruches“.

- (2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. Modellflugbetrieb, motorsportliche Veranstaltungen),
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, feuchte Bereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen- sofern sie nicht ausschließlich der Schaffung von Biotopen im Hinblick auf die Entwicklungsziele dienen-, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Fischteiche anzulegen,
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge) oder zu verändern, sofern die Veränderung nicht dem Erreichen der Entwicklungsziele dient,
11. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen – sofern diese Maßnahme nicht dem Erreichen des Entwicklungszieles dient -, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und / oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
12. Absolutes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.

- (5) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziffer 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar sowie die Beseitigung von nicht standortgerechten Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 11 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung des Weideviehs.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

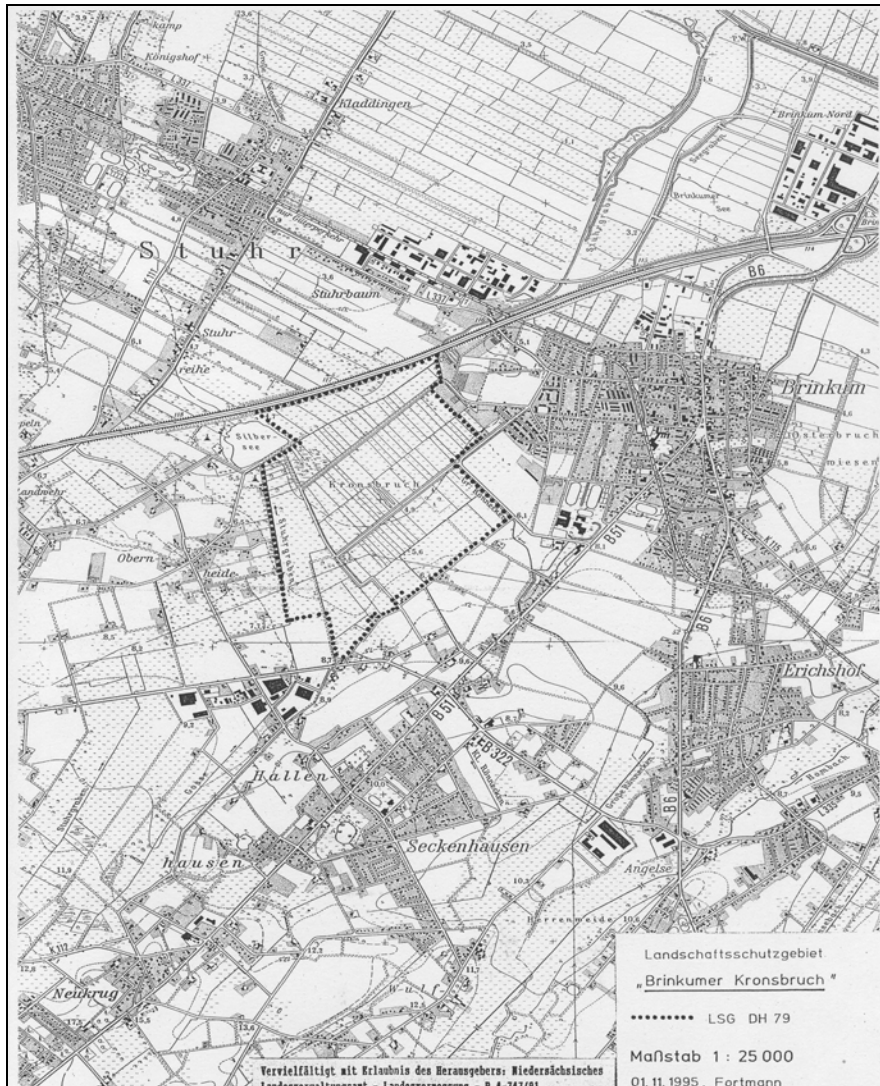
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (LSG DH 60)
im Landkreis Diepholz vom 05.06.1967
(Abl. f. d. Reg. Bez. Hannover, S. 193)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) wird gem. Beschluss des Kreistages des Landkreises Diepholz vom 31.10.2005 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich wird um das in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnete Gebiet erweitert.

Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die dem Schutzgebiet abgewandte Seite die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde- kostenlos eingesehen werden.

- (2) Das Schutzgebiet wird damit um eine Fläche von rund 52 ha vergrößert.

§ 2

Änderung des § 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 5 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

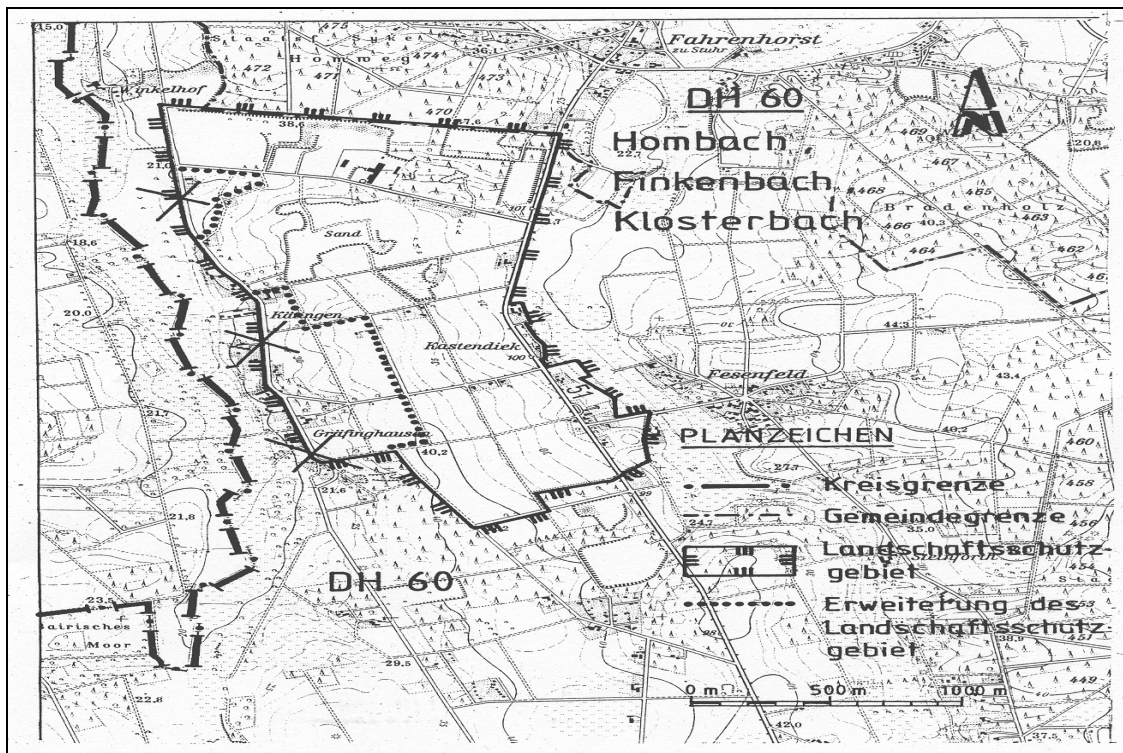
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



Berichtigung

In der Ausgabe 3/2006 des Amtsblattes des Landkreises Diepholz wurde versehentlich der § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz nicht richtig wiedergegeben. Die Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz enthält folgenden Wortlaut:

Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 3.540.000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertvierzigtausend EUR).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bereitstellung eines musikschulbezogenen Veranstaltungs- und Unterrichtsangebots der instrumentalen und vokalen Musik im Landkreis Diepholz sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Musikpflege innerhalb und außerhalb des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben der musikalischen Bildung übernehmen.
- (3) Beteiligungen des Landkreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- (4) Es besteht ein besonderes Gebot der Zusammenarbeit mit den anderen Kulturbetrieben des Landkreises Diepholz.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Werksausschuss die Mitglieder der Werksleitung.
- (2) Die Werksleitung besteht aus 2 Mitgliedern : der pädagogisch/ künstlerischen Leitung und der kaufmännischen Leitung. Die Vertretung der Mitglieder der Werksleitung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Die Werksleitung vertritt die Kreismusikschule in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. Beide Mitglieder der Werksleitung vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Werksleitung einem Mitglied Aufgabenbereiche zur Alleinvertretung zuweist. In anderen Angelegenheiten vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin die Kreismusikschule.
- (4) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Werksleitung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin.

§ 4 Aufgaben der Werksleitung

- (1) Die Werksleitung leitet die Kreismusikschule in pädagogisch künstlerischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbstständig und verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung – insbesondere durch die Zuweisung von Aufgaben an den Werksausschuss in § 6 Absatz 2 - etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Werksleitung hat den / die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsggefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin erlässt mit Zustimmung des Werksausschusses und im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Werksleitung eine Geschäftsordnung für die Kreismusikschule.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus
 - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 - b) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in,
 - c) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied,
 - d) einem vom Eltern- und Förderkreis der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz e.V. entsandten Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Werksausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Werksausschuss zu entsenden.
- (4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil, sofern der Werksausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Werksausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Dem Werksausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder der Werksleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 EUR im Einzelfall übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, höchstens aber 10.000,00 EUR beträgt,
 - c) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen, den Erlass von Forderungen, sobald sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen. Der Entscheidungsvorschlag ist über den Fachdienst Finanzen zu leiten.
 - d) den Erlass von Forderungen, soweit sie im Einzelfall mehr als 10.000 EUR betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Finanzen zu leiten.

§ 7

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Werksausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der Gebühren
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8

Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber der Werksleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Werksleitung zu hören.
- (3) Die Werksleitung bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Werksausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werksleitung aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin.

Der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin hat vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören.

- (2) Nebenberufliche Honorarkräfte werden von der Werksleitung ausgewählt und verpflichtet.

§ 10

Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Werksleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 EUR (in Worten: Fünfzigtausend EUR) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Werksausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 11

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15, 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den/ Hauptverwaltungsbeamten/ die Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Finanzplanung ist von der Werksleitung aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/ die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (4) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500 EUR liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (5) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12
Zwischenberichte

Die Werksleitung hat den Werksausschuss und den/ die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Diepholz, 12.12.2005
Landkreis Diepholz

Gerd Stötzel
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.02.2006
Az: 66.33.11-064, Vorgangs-Nr. 820

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma deag Energie GmbH & Co. neunte KG, Rolandsmuer 13 - 15, 49074 Osnabrück, hat die nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für die Verrohrung eines Wegeseitengrabens in der Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 8, Flurstück 28/19, mit Betonrohren DN 500 auf einer Länge von ca. 25 m beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-6 (797/2006)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, hat die Plangenehmigung nach § 119 bzw. 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verfüllung/Verrohrung eines Straßenseitengrabens der L 347 in Wagenfeld-Ströhen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat

i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.35.31-2 (833/2006)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung einer Regenrückhalteanlage im Baugebiet Nr. 73 „Alte Poststraße“, 1. Bauabschnitt, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat

i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.02.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 00503/2006/71 -

Die Wiechering und Sudmann GbR, Herrn Heinfried Sudmann, hat Änderung einer bestehenden Anlage zur Rinderhaltung, Erweiterung Boxenlaufstall ohne Bestandsaufstockung, Neubau GÜllerundbehälter, Betrieb der Gesamtanlage mit 469 Rindern und 273 Kälbern nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe	Sankt Hülfe
Flur	1	1
Flurstück	52/5	55

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.02.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 00500/2006/71 -

Herr Bernhard Meyer, Strothstr. 1, 49424 Lutten, hat die Errichtung und den Betrieb eines Güllesilos, den veränderten Standort der Schweinemastanlage sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1 990 Mastschweinen nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rüssen	Rüssen
Flur	3	3
Flurstück	114/2	114/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 06. Dezember 2005 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	17.994.000 €
in der Ausgabe auf	17.994.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.133.000 €
in der Ausgabe auf	5.133.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.611.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.271.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 6.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 06. Dezember 2005

Dr. Schulze (LS)
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 16.02.2006 – Az.: FD 15-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 02.03.2006 bis einschließlich 10.03.2006 im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 16.02.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Stadt Twistringen

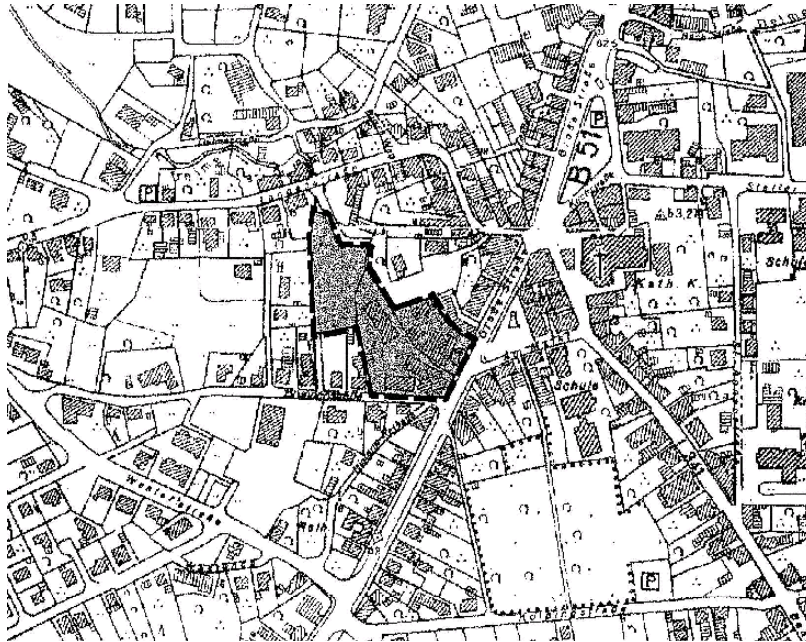
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen ist in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen liegt mit Begründung während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von	07.30 Uhr - 12.30 Uhr		

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, ständig zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/84) "Für das Grundstück ehemals Inkoop, Große Straße" – Ortschaft Twistringen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Löschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 17. Februar 2006
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez.: K. Meyer

Gemeinde Wagenfeld

**Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld
am Sonntag, den 19.03.2006 anlässlich des Tulpenmarktes,
am Sonntag, den 09.04.2006 anlässlich des traditionellen Frühjahrsmarktes,
am Sonntag, den 27.08.2006 anlässlich des Wagenfelder Großmarktes und
am Sonntag, den 01.10.2006 anlässlich des traditionellen Oktoberfestes**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 31.01.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Landeschlussgesetzes dürfen anlässlich der näher bezeichneten Veranstaltungen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

(a) Im Bereich der Ortschaft Wagenfeld am:

Sonntag, 09.04.2006	anlässlich des traditionellen Frühjahrsmarktes
Sonntag, 01.10.2006	anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

(b) Im Bereich der Ortschaft Ströhen am:

Sonntag, 19.03.2006	anlässlich des Tulpenmarktes
Sonntag, 09.04.2006	anlässlich des traditionellen Frühjahrsmarktes
Sonntag, 27.08.2006	anlässlich des Wagenfelder Großmarktes
Sonntag, 01.10.2006	anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

§ 2

Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlußgesetz und die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Ordnungswidrigkeiten Tatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wagenfeld, den 31.01.2006
Falldorf, Bürgermeister

**13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 31. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 22 werden die nachstehend aufgeführten Werte wie folgt geändert:

- a) 12,70 €/cbm in 15,-- €/cbm
- b) 22,50 €/cbm in 25,-- €/cbm
- c) 12,70 € in 15,-- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Wagenfeld, den 31.01.2006

gez. Falldorf
Bürgermeister

(LS)

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 21.02.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „24,26 DM/qm bzw. 12,40 €/qm“ durch die Angabe „5,86 €/qm“ ersetzt.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Lemförde, den 21.02.2006

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Flecken Lemförde

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts, sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464 ff.) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 21.02.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass verschiedener Veranstaltungen dürfen die im Flecken Lemförde gelegenen Verkaufsstellen am 12.03., 11.06., 10.09. und 12.11.2006 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 21.02.2006

Spreen

Samtgemeindebürgermeister (LS

Gemeinde Quernheim

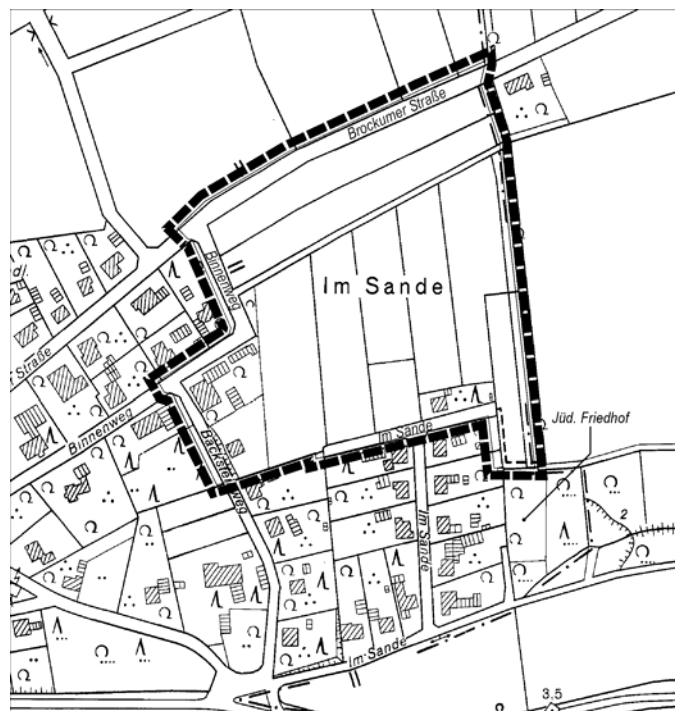
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Im Sande“
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 23.02.2006 den Bebauungsplan Nr. 3 „Im Sande“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Quernheim und wird begrenzt durch die Brockumer Straße im Norden, den Binnenweg und den Backsteinweg im Westen, einem Teilstück der Straße „Im Sande“ (Flurstück 62/7 der Flur 2, Gemarkung Quernheim) im Süden sowie der Gemarkungsgrenze Quernheim/Brockum im Osten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie dargestellt:



Geltungsbereich

Maßstab 1 : 5000

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Im Sande“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Im Sande“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Quernheim, den 24.02.2006

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Gemeinde Quernheim –

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel L.S.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1 I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	7.833.800,00 €
in der Ausgabe auf	7.833.800,00 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	4.698.000,00 €
in der Ausgabe auf	4.698.000,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) <u>im Erfolgsplan mit</u>	
Erträgen in Höhe von	3.395.200,00 €
Aufwendungen in Höhe von	3.395.200,00 €
b) <u>im Vermögensplan mit</u>	
Einnahmen in Höhe von	1.991.900,00 €
Ausgaben in Höhe von	1.991.900,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Der Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) <u>im Verwaltungshaushalt mit</u>	
in der Einnahme auf	452.500,00 €
in der Ausgabe auf	452.500,00 €
b) <u>im Vermögensplan mit</u>	
in der Einnahme auf	4.000,00 €
in der Ausgabe auf	4.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Im Vermögenshaushalt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ wird auf 394.900,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Im Vermögenshaushalt des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 50.000,00 € veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Im Vermögensplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 565.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i. S. d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 16.12.2005
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 gemäß §§ 76 Abs. 2 und 84 ff. der NGO und § 15 Abs. 6 NFAG mit seiner Verfügung vom 24.01.2006 (Az.: FD 15-916-912) genehmigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 02.03.2006 bis 10.03.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 31.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.448.900,00 €
in der Ausgabe auf	1.448.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	416.000,00 €
in der Ausgabe auf	416.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 241.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Martfeld, den 31.01.2006
Der Bürgermeister
gez. Lackmann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 21.02.2006 (Az.: FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden wird.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO vom 02.03.2006 bis 10.03.2006 öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 408 des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, eingesehen werden.

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Maasen

Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Maasen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 22.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 396.000 € und in der Ausgabe auf 396.000 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 104.200 € und in der Ausgabe auf 104.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

Maasen, 22.12.2005

Tannhäuser
Bürgermeister

Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.01.2006, Az: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maasen, den 31.01.2006
Rauschkolb
Gemeindedirektor

Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nieders. GVBl. S. 110) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 14. Dezember 2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Samtgemeinde Thedinghausen, Landkreis Verden, und die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name, Dienstherrnfähigkeit, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen“ und hat seinen Sitz in Thedinghausen, Landkreis Verden.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen und das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Abwasser der Verbandsglieder abzunehmen, es zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe unterhält und betreibt der Abwasserzweckverband das Klärwerk in Thedinghausen-Eißel.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsglieder sind in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, so entsendet der Rat des Verbandsgliedes ein anderes seiner Mitglieder. Daneben besteht die Verbandsversammlung aus weiteren 10 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Verbandsgliedern aus ihren Räten entsandt werden. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter benannt. Vertreter der Hauptverwaltungsbeamten sind deren Vertreter gem. § 61 Abs. 8 NGO (Verwaltungsvertreter).
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter eines Verbandsgliedes können ihre Stimmen jedoch nur einheitlich abgeben.
- (3) Die Amtszeit der den Räten angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode der Samtgemeinderäte; die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Entsendung der neuen Mitglieder durch die Verbandsglieder im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen hat. Dies gilt nicht für Rechtsetzungsbefugnisse.
7. den Beitritt neuer Verbandsglieder sowie den Austritt von Verbandsgliedern,
8. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Versammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und der Protokollführerin, dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird bis zur Beendigung seines Hauptamtes gewählt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 2. die Vorbereitungen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

3. die Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
 5. die Unterrichtung des/der Verbandsversammlungsvorsitzenden und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes,
 6. Einspruch einzulegen für den Fall, dass der/die Verbandsgeschäftsführer/in einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten.
- (2) Der /die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im gerichtlichen Verfahren.
 - (3) Außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen verpflichtende Erklärungen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.
 - (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Verbandsgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit dem/der Verbandsversammlungsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in hat die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 9 Verbandsumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsgliedern erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Abwassermengen, die von den Verbandsgliedern eingeleitet werden.
- (3) Die Verbandsumlage wird alljährlich von der Verbandsversammlung zunächst vorläufig und nach Abschluss des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.
- (4) Gewinne und Verluste aus dem Betrieb der Windkraftanlage und des Blockheizkraftwerkes werden hälftig geteilt.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte werden von der Samtgemeindekasse Thedinghausen erledigt. Die Kassenaufsicht führt der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden geprüft.

§ 11 Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

§ 12

Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren.
- (2) Das restliche Vermögen wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Lastenaufbringung nach § 9 verteilt; dieser Maßstab gilt auch für die Umlegung verbliebener Schulden.
- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, Schulden, Versorgungslasten, des Personals und der künftigen Erledigung der bisher vom Abwasserzweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern für die Landkreise Verden u. Diepholz veröffentlicht. Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung werden für den Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Kreiszeitung veröffentlicht. Daneben erfolgt nachrichtlich eine Veröffentlichung im Lokalteil der Kreiszeitung (für den Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen) und im Lokalteil der Thedinghäuser Zeitung (für den Bereich der Samtgemeinde Thedinghausen).
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Kreiszeitung und in der Thedinghäuser Zeitung veröffentlicht.

§ 14

Aufsicht

Die kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Verden.

§ 15

Entschädigung

Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen des Zweckverbandes sowie der Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Landkreis Verden als Aufsichtsbehörde mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Verden u. Diepholz in Kraft.

(2) Die Verbandsversammlung bleibt in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach dem Ende der laufenden Kommunalwahlperiode am 31.10.2006 fortbestehen.

Thedinghausen, den 14. Dezember 2005

gez. Schröder
(Schröder)
Verbandsvorsteher

gez. Wiesch
(Wiesch)
stellv. Verbandsvorsteher

Die nach § 9 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 6 NKomZG notwendige Genehmigung des Landkreises Verden ist mit Verfügung vom 1. Februar 2006 - 15 15 14-01 - erteilt worden.
Thedinghausen, den 1. Februar 2006

Abwasserzweckverband
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen
Der Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Syke Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste

1. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste am 07. Februar 2006 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geregelt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten
- f) Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung

§ 2

Nach § 15 werden nachfolgend § 15 a und § 15 b eingefügt:

§ 15 a Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 15 b Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung

(1) Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) An Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung nicht gestattet. Der Vor- und Zuname des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die gärtnerische Gestaltung der Urnenreihengräber und deren laufende Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten mit gärtnerischer Gestaltung.

§ 3

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leeste, den 07. Februar 2006

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

Tietz

Vorsitzender

Schrader

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

28857 Syke, den 8. Februar 2006

Kirchenkreisamt Syke

(L.S.)

Schimke

(Schimke, Bevollmächtigter)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Leeste-Weyhe hat der Kirchenvorstand am 07. Februar 2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragstellenden und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **300,00 €**
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **180,00 €**
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **540,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **18,00 €**
3. **Urnenreihengrabstätte:**
für 30 Jahre **260,00 €**
4. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **510,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **17,00 €**
5. **Rasenreihengrabstätte:**
Rasenreihengrabstätte (Sarg)
für 30 Jahre (inkl. Pflege)
je Grabstelle **1.800,00 €**
6. **Urnenreihengrabstätte mit gärtnerischer
Gestaltung**
für 30 Jahre
je Grabstelle **1.200,00 €**
7. **zusätzliche Beisetzung einer Urne**

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 4. a);

- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall **150,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer..... **100,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **200,00 €**
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:..... **400,00 €**
2. für eine Urnenbestattung:..... **230,00 €**

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung –je–: **80,00 €**

§ 7 zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Leeste, den 07. Februar 2006

DER KIRCHENVORSTAND

Tietz (L.S.) Schrader
Vorsitzende Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 08. Feb. 2006

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)
Schimke
(Schimke)
(Bevollmächtigter)

Wegezweckverband Syke

Verbandsordnung des Wegezweckverbandes

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, am 16.02.2006 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die im anliegenden Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden sowie der Mittelweserverband. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (2) Der Beitritt oder die Kündigung eines Verbandsmitglieds ist ohne Änderung der Verbandsordnung möglich. Die Veränderung im Mitgliederbestand ist bei der nächstmöglichen Änderung dieser Verbandsordnung zu berücksichtigen.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wegezweckverband“ und hat seinen Sitz in Syke.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Wegezweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erforderlichen Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 bei der Realisierung folgender Baumaßnahmen durchzuführen:
 - Ingenieurbauwerke:
 - Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft
 - Bauwerke und Anlagen der Abfallbeseitigung
 - Sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude
 - Verkehrsanlagen:
 - Anlagen des Straßenverkehrs
 - Sportfreianlagen
 - Kinderspielplätze
- (2) Darüber hinaus bietet der Verband seinen Mitgliedern die für die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung erforderlichen Dienstleistungen an.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung sind nur die Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und der Mittelweserverband stimmberechtigt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen.
- (3) Das Stimmrecht wird von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Verbandsmitglieder ausgeübt. Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten die von den Hauptorganen dieser Mitglieder entsandten Personen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben übertragen haben oder Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder örtlich oder zeitlich begrenzt wahrgenommen werden, dürfen mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung getroffen werden.
- (5) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
- (6) Vertreter von anderen als kommunalen Verbandsmitgliedern werden für die Dauer der Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
5. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
6. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 15 Abs. 2 NKG,
7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
8. die Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms,
9. den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 89 und 91 NGO sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
10. die Endgegennahme der Jahresrechnung,
11. die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
12. den Erlass einer Gebührenordnung,
13. den Erlass einer Entschädigungssatzung,
14. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Versammlung erreichen.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, wenn in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für verpflichtende Erklärungen die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Darüber hinaus finden die Bestimmungen des § 62 NGO (Zuständigkeit des Bürgermeisters) für die Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführer bzw. der Verbandsgeschäftsführerin entsprechende Anwendung.

§ 9
Verbandsumlage

- (1) Soweit die Aufwendungen nicht durch Gebühren oder die Entnahme von Rücklagen gedeckt werden können, werden Umlagen erhoben, die nach Art und Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen sind. Als Bemessungsgrundlage gilt eine Kombination aus der letzten amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres und den Honorareinnahmen der letzten 10 Jahre im Verhältnis 70 % / 30 %.

§ 10
Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt werden, denjenigen zurück übertragen, die sie eingebracht haben. Zur Abdeckung von Schulden des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.
- (5) Das Vermögen des Verbandes wird entsprechend Satz 2 verteilt.
- (6) Die bei der Auflösung vorhandenen Dienstkräfte des Wegezweckverbandes sind anteilig in den Dienst der Verbandsmitglieder zu übernehmen. Die §§ 110 ff und § 261 Abs. 1 Nr. 3 NBG finden entsprechend Anwendung. Bei der Übernahme der zu verteilenden Dienstkräfte ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die tatsächliche Inanspruchnahme des Verbandes durch die einzelnen Verbandsmitglieder Maßstab.
- (7) Die Personalübernahme durch die Verbandsmitglieder bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (8) Können sich die Verbandsmitglieder über die Verteilung der vorhandenen Dienstkräfte nicht einigen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11
Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Mitgliedschaft kündigen.

- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird am Vermögen und an den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens entsprechend seiner Beteiligung an der Verbandsumlage beteiligt.

§ 12 Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Wegezweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden sofern erforderlich in der „Kreiszeitung“; „Nord-West Zeitung Oldenburg“ und „Die Harke“ veröffentlicht.

§ 14 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Wegezweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz ist.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Wegezweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung, welche Gleichstellungsbeauftragte - bei anteiliger Kostenübernahme - diese Funktion für den Wegezweckverband wahrnimmt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Verbandssatzung vom 10. April 1975 außer Kraft.

Syke, den 16.02.2006

Detlef Rolfes
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband „AbwasserVerband“

Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) idF vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 20.02.2006 diese Verbandsordnung beschlossen.

Die bisherige Satzung des Abwasserverbandes in der Fassung vom 19.12.2005 gilt nunmehr als Verbandsordnung wie hier niedergelegt.

§1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Harpstedt bilden unter der Bezeichnung „AbwasserVerband“ einen Zweckverband mit Sitz in Weyhe.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallende Schmutzwässer und zusätzlich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt Niederschlagswasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.
- (5) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, wenn das in dieser Verbandsordnung explizit geregelt ist. Die Erfüllung der Aufgaben kann durch diese Verbandsordnung auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (7) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder zulässig ist.

§ 2

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsgeschäftsführung

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe entsenden jeweils acht Vertreter/innen und das Verbandsmitglied Harpstedt vier Vertreter/innen in die Verbandsversammlung; jeweils einer dieser Vertreter ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin.
- (2) Die Gemeinderäte bzw. der Samtgemeinderat der Verbandsmitglieder bestimmen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter/innen. Für jede/n Vertreter/in ist vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich untereinander gegenseitig vertreten.

- (3) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter/innen und ihre Ersatzpersonen bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (4) Scheidet ein/e Vertreter/in oder Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein/e andere/r Vertreter/in bzw. Ersatzperson zu benennen.
- (5) Die Mandate der Vertreter in der im Jahre 2006 auslaufenden Wahlperiode des Samtgemeinderates und der Gemeinderäte enden erst mit Ablauf dieser Wahlperiode. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend, so dass einschließlich der Hauptverwaltungsbeamten 23 Personen der Verbandsversammlung in der Zeit vom 04.03.2006 bis zum nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt angehören.
- (6) Jede/r von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandte/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können sich bei der Stimmabgabe vertreten.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 2. Bestellung der Geschäftsführung,
 3. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 17 dieser Verbandsordnung,
 4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie Feststellung des Finanzplans,
 5. Entgegennahme des Jahresabschlusses, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Anlagennachweis sowie den Lagebericht umfasst; Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung,
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungen der Verbandsordnung,
 7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 9. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten sowie ihre Versetzung in den Ruhestand,
 10. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
 11. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck von dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsführung die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen ist den Verbandsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren.
Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unterliegen.
- (3) Im Eilfall gilt § 66 NGO mit der Maßgabe, dass an die Stelle des/der Bürgermeisters/in die Geschäftsführung und an die Stelle des Vertreters nach § 67 Abs. 7 NGO der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren/dessen Stellvertreter tritt. An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Verbandsausschuss.
- (4) Als Eilfall gilt eine dringende Angelegenheit, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine Eilentscheidung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband erforderlich ist.“

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende(r) lädt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter oder der Verbandsausschuss dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, ihr ist Rederecht zu gewähren.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Vertreter/innen von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle entsandten Vertreter anwesend sind und von diesen nicht die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung gerügt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt betreffen, dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsmitglieds Harpstedt gefasst werden.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes und der Aufteilung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist § 48 Nds. Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Beschlüsse des Verbandsausschusses können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (2) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9

Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Personen eine/n Vorsitzende(n) und eine/n Vertreter(in) für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Wählbar sind die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Abberufung ist möglich, wenn es die Verbandsversammlung mehrheitlich beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertretern/innen sowie einer/m vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreter/in, die nicht der Verbandsversammlung angehören, und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Für jede/n in den Ausschuss entsandte/n Vertreter/in ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich gegenseitig untereinander vertreten. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten können sich im Verhinderungsfall durch ihre allgemeine Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (3) § 3 Absätze 3 und 4 dieser Satzung gilt für die in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführung gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die/der Vorsitzende des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zur Neubestimmung fort.
- (6) Bei Beschlüssen unterliegen die Mitglieder des Verbandsausschusses den Weisungen desjenigen Verbandsmitglieds, das sie im Verbandsausschuss bzw. in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Auftragsvergaben, Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgewährungen, Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als € 50.000,00,
2. Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte,
3. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 dieser Verbandsordnung,
4. Bestellung einer Kassenverwalterin bzw. eines Kassenverwalters.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der/die Geschäftsführer/in beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die aus zwei Geschäftsführern besteht.
- (2) Die Geschäftsführung hat
 1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
 3. die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe der vom Ausschuss zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen,
 4. die Kassenführung zu überwachen.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Dienstanweisung.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann jeder Geschäftsführer bis zu einem Wert von € 25.000,00 alleine abgeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind bei einem Wert von über € 25.000,00 von beiden Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung abzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Rechte und Pflichten der von den Verbandsmitgliedern entsandten Personen

- (1) Die in die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss entsandten Personen, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten sowie Vorsitzende und deren Vertretungen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, mit dem der Anspruch auf Ersatz der Auslagen abgegolten ist.
- (4) Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (5) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Vertreterin/Vertreters eines Verbandsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der/dem Arbeitnehmerin/er den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (6) Die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 4 und 5 beträgt höchstens 25,00 Euro/Stunde.

- (7) Personen, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 4 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Für die An- und Abreise zu den Sitzungen wird pauschal eine Stunde in Ansatz gebracht. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (8) Aufwendungen für Kinderbetreuung die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro/Stunde abgegolten.
- (9) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes, die in Ausübung der Tätigkeit in einem Organ des Verbandes durchgeführt werden, erstattet der Verband die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gezahlt.
- (10) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes, die auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe von Abs. 9 gezahlt. Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 15

Dienstvorgesetzte und Beschäftigte

- (1) Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführung ist die Verbandsversammlung.
- (2) Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten ist die Verbandsgeschäftsführung.
- (3) Der Verband kann Beamtinnen oder Beamte, Angestellte und Lohnempfängerinnen-/Lohnempfänger in seine Dienste nehmen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten richten sich nach dem Nds. Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger/innen bestimmen sich nach den für Angestellte und Lohnempfänger/innen im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

§ 16

Geschäftsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Verbandskasse

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung hat bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Prüfungsbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz wird mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 123 NGO beauftragt.
- (4) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Zu deren Führung bestellt der Verbandsausschuss eine Kasserverwalterin oder einen Kasserverwalter.
- (5) Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (6) Gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung und auf ein örtliches Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Zweckverbandes nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben (Verbandsumlage).

- (2) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des Jahres, das der Umlageerhebung vorausgeht.

§ 18 Bekanntmachung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Abs. 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekanntgemacht.

§ 19 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des der Auflösung vorangegangenen Jahres. Zuvor ist die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten des weiteren Verbandsmitgliedes, Samtgemeinde Harpstedt, entsprechend der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln.
- (2) Die Bediensteten werden entsprechend Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, §§ 110 ff. und § 261 Nds. Beamten-gesetz sind anzuwenden.
- (3) Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben.
- (4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden übernächsten Jahres kündigen, Absätze 1-3 gelten in diesem Falle entsprechend.

§ 21 Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 23 Übergangsregelung

§ 13 dieser Verbandsordnung ist unverzüglich so zu ändern, dass der Verband nur einen Geschäftsführer hat, wenn eine der am 01.01.2006 vorhandenen, als Geschäftsführer berufenen Personen dieses Amt nicht nur vorübergehend nicht mehr ausübt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Zweckverbandes i. d. F. vom 19.12.2005 und tritt an deren Stelle.

Weyhe, 20.02.2006

gez. Osterloh
- Verbandsvorsteher -

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AbwasserVerband in ihrer Sitzung am 20.02.2006 beschlossene Verbandsordnung genehmigt.

Hannover, den 22.02.2006
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 31.34-01610/1031-
Im Auftrage
gez. Bühre